

Nominationskommission der SAMW

Reglement

1. Aufgaben

¹ Gemäss Art. 8 und 10 der Statuten der SAMW hat die Nominationskommission der SAMW (nachfolgend Nominationskommission) folgende Aufgaben:

- a) Sie unterbreitet dem Vorstand für die anschliessende Weiterleitung an den Senat zur Wahl Vorschläge für die Wahl von Persönlichkeiten als Einzel-, Ehren- oder Korrespondierende Mitglieder des Senats.
- b) Für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der SAMW unterbreitet sie dem Vorstand Vorschläge, die dieser mit seinen Empfehlungen an den Senat weiterleitet.
- c) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des SPHN unterbreitet sie dem Vorstand einen Einer- oder Zweivorschlag, den dieser mit seinen Empfehlungen an den Senat weiterleitet.

² Im Fall eines grösseren Konflikts zwischen dem Generalsekretariat und der Präsidentin oder dem Präsidenten der SAMW übt die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission das Amt einer Ombudsperson aus. Er oder sie kann von beiden Parteien angesprochen werden.

2. Zusammensetzung

¹ Die Nominationskommission setzt sich aus mindestens 8 Mitgliedern zusammen:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter aller medizinischen Fakultäten, die eine vollständige medizinische Universitätsausbildung anbieten (Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich);
- c) der Präsidentin oder dem Präsidenten der SAMW (ex officio);
- d) einer Vertretung des Generalsekretariats.

² Die Zusammensetzung sollte eine angemessene Vertretung der Geschlechter (mindestens ein Drittel der Mitglieder) gewährleisten.

³ Die Vertretung des Generalsekretariats ist für die Protokollführung zuständig.

3. Wahl

¹ Die Mitglieder der Nominationskommission und die Präsidentin oder der Präsident werden vom Senat auf Empfehlung des Vorstandes gewählt

² Im Fall einer Vakanz werden die Fakultäten von der Präsidentin oder vom Präsidenten der SAMW um die Einreichung von Kandidaturen gebeten.

³ Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf insgesamt acht Jahre beschränkt. Diese Regel gilt nicht für die Vertretung des Generalsekretariats.

⁴ Übernimmt ein Mitglied die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten, gilt die achtjährige Amtszeit von Neuem.

4. Arbeitsweise

¹ Die Vertretung des Generalsekretariats lädt die Dekane der medizinischen, veterinärmedizinischen und wissenschaftlichen Fakultäten sowie alle Mitglieder des Senats spätestens Anfang Januar ein, der Nominationskommission vor dem 28. Februar schriftlich und mit Angabe von Gründen ihre Kandidatenvorschläge für die Einzel-, Ehren- und Korrespondierenden Mitglieder des Senats einzureichen.

² Die Nominationskommission tagt in der Regel einmal pro Jahr grundsätzlich während der zweiten Märzhälfte, um eine Auswahl der erhaltenen Vorschläge zu treffen.

³ Für die Wahl der Mitglieder des Senats verfügt jedes Mitglied der Kommission über 10 Punkte für die Einzelmitglieder, 5 Punkte für die Ehrenmitglieder und 5 Punkte für die Korrespondierenden Mitglieder; er oder sie kann höchstens 2 Punkte pro Kandidatur vergeben.

⁴ Die Nominationskommission wendet bei der Auswahl der Kandidaturen für den Senat die Kriterien von Art. 8 der SAMW-Statuten an:

- a) Einzelmitglieder: Persönlichkeiten, die sich durch aussergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Medizin und durch ihr Engagement für akademische Anliegen ausserhalb des eigenen engeren Fachbereichs ausgezeichnet haben.
- b) Korrespondierende Mitglieder: im Ausland lebende Forscherinnen oder Forscher, die sich durch aussergewöhnliche medizin-wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Schweiz ausgezeichnet haben.
- c) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Wissenschaft, um das Gesundheitswesen und/oder die SAMW besonders verdient gemacht haben.

⁵ Zu den in den Statuten verankerten Kriterien kommen bei den Einzelmitgliedern das Engagement zugunsten der Lehre und der klinischen Forschung, die Nomination von Personen unter 50 Jahren und Frauen sowie die Vertretung der verschiedenen Hochschulen, medizinischen Fachgebieten und Sprachregionen.

⁶ Die Ämter eines Einzel- und eines Ehrenmitglieds sind nicht kumulierbar.

⁷ Die Mitglieder des Vorstands müssen soweit möglich vorher Mitglied des Senats gewesen sein.

⁸ Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

5. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SAMW an seiner Sitzung vom 17. September 2018 genehmigt. Es tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.